

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Verträge der Zalando SE, Valeska-Gert-Straße 5, 10243 Berlin sowie für alle mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) („Zalando“) betreffend den Bezug von Waren und Dienstleistungen von Vertragspartnern, die nicht Verbraucher sind („Lieferanten“).
2. Diese AEB gelten auch für künftige Verträge, betreffend den Bezug von Waren und Dienstleistungen mit demselben Lieferanten, ohne dass Zalando in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Ändert Zalando seine AEB, gelten ab der Einbeziehung der geänderten AEB im Verhältnis zum Lieferanten die geänderten AEB.
3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit Zalando ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch, wenn Zalando in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Waren und Dienstleistungen vorbehaltlos annimmt.
4. Die Zalando Reisekostenrichtlinie ist integraler Bestandteil jeder Vertragsbeziehung betreffend den Bezug von Waren und Dienstleistungen durch Zalando. Sie wird unabhängig davon Bestandteil des Vertrages, ob der Lieferant dieses separat unterzeichnet hat oder nicht. Zalando stellt dem Lieferanten die Zalando Reisekostenrichtlinie auf Verlangen jederzeit zur Verfügung.
5. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang. Soweit gesetzliche Vorschriften in den individuellen Vereinbarungen oder in diesen AEB nicht abgeändert oder ausgeschlossen werden, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten Zalando gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktrittserklärung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 BGB).
7. Bei einem Vertrag mit zwei oder mehr Lieferanten haftet jeder einzelne von ihnen gesamtschuldnerisch für die Erfüllung des Vertrags.

II. Vertragsschluss, Bindung an Vertragsbedingungen, Lieferverzug

1. Bestellungen sind erst verbindlich, wenn Zalando diese in Schrift oder Textform (§§ 126, 126b BGB) erteilt oder bestätigt hat.
2. Vereinbarte Vertragsbedingungen wie Lieferzeiten, Liefermengen, Artikelbeschaffenheiten und -qualitäten sowie Preise sind bindend.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, Zalando unverzüglich telefonisch und anschließend nochmals per E-Mail zu informieren, wenn er vereinbarte Lieferzeiten/Lieferzeitfenster voraussichtlich nicht einhalten kann. Ansprüche und Rechte von Zalando wegen Verzugs bleiben unberührt.
4. Teillieferungen und/oder vorzeitige Lieferungen sind nur nach vorheriger Zustimmung durch Zalando zulässig.

III. Liefermodalitäten, Gefahrübergang

1. Besteht die Leistung in der Lieferung einer vertretbaren Sache, trägt der Lieferant das Beschaffungsrisiko.
2. Der Lieferant liefert „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Ort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so erfolgt die Lieferung an den Geschäftssitz von Zalando in Berlin. Der jeweilige Bestimmungsort ist zugleich Erfüllungsort (Bringschuld).
3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen unter Angabe von

Ausstellungsdatum, Lieferscheinnummer, Absender, Empfänger der Lieferung und Lieferadresse, Lieferumfang, Lieferinhalt sowie, soweit vorhanden, Zalando-Auftragsnummer. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Zalando hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

4. Spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Anlieferung avisiert der Lieferant die Lieferung gegenüber Zalando (im Falle der Anlieferung per Spedition) oder kündigt die Anlieferung der Ware gegenüber Zalando an (im Falle der Anlieferung per Paketdienstleister).
5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht erst mit der Übergabe an Zalando am Erfüllungsort – oder soweit eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme – auf Zalando über.

IV. Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen

1. Für Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und Dienstleistungen und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AEB nichts Abweichendes vereinbart ist.
2. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Zalandos Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei Zalandos Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Zalandos Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt Zalandos Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen ab Entdeckung des Mangels beim Lieferanten eingeht. Weitergehende gesetzliche Rechte von Zalando bleiben unberührt.
3. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit nach den oben genannten Vorschriften. Es gelten die abnahmespezifischen Regelungen.
4. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten – einschließlich etwaiger Ein- und Ausbaukosten – trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Zalando bei unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Zalando jedoch nur, wenn Zalando erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
5. Liefert der Lieferant mangelhafte Ware, ist Zalando berechtigt, deren Annahme zu verweigern. Hat Zalando die Ware bereits angenommen, ist der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, die mangelhafte Ware zurückzunehmen.
6. Im Falle der Mangelhaftigkeit der Ware können wir nach unserer Wahl Nacherfüllung in Form der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder der Lieferung einer mangelfreien Ware (Ersatzlieferung) verlangen. Kommt der Lieferant der Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von Zalando gesetzten angemessenen Frist nach, kann Zalando den Mangel selbst beseitigen lassen (Selbstvornahme) und vom Lieferanten Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.
7. Aufwendungen für die Rücknahme bzw. Rücksendung der Ware (insbesondere Transportkosten) trägt in den vorgenannten Fällen der Lieferant.
8. Etwaigen gewährleistungs- oder haftungsbeschränkende Klauseln des Lieferanten widerspricht Zalando ausdrücklich.

V. Preise, Rechnung und Zahlungsbedingungen

1. Vereinbarte Preise schließen alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transportkosten) ein. Verpackungen nimmt der Lieferant auf Verlangen von Zalando kostenfrei zurück. Über die vereinbarten Leistungen und Nebenleistungen hinausgehende durch den Lieferanten ausgeführte Leistungen werden nur nach vorheriger Zustimmung durch Zalando vergütet.
2. Alle Steuern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Einkommenssteuern, Zölle, Gebühren und Abgaben, einschließlich Zinsen und Strafen, und alle anderen Abgaben, unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt der ersten schriftlichen Vereinbarung in Kraft sind oder nicht, die sich aus oder aufgrund dieser Vereinbarung ergeben, werden von der Partei getragen und liegen in der Verantwortung der Partei, bei der sie gesetzlich erhoben werden.

Zur Erfüllung der Steuerpflichten, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages ergeben, vereinbaren die Parteien den Austausch von Informationen und Unterlagen, die nach dem Steuerrecht erforderlich sind.

3. Zalando kommt erst durch Mahnung des Lieferanten in Verzug, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu.
4. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rechnungen den gesetzlichen (insbesondere den Regelungen des UStG) und den von Zalando vorgegebenen Anforderungen entsprechen.
5. Der Lieferant nimmt an der elektronischen Rechnungsabwicklung von Zalando teil und wird seine Leistungen über das elektronische Abrechnungstool von Zalando abrechnen. Dies gilt für alle elektronischen Rechnungsabwicklungen, es sei denn Lieferant und Zalando haben eine abweichende Rechnungsabwicklung vereinbart. Weitere Informationen zur elektronischen Rechnungsabwicklung findet der Lieferant unter: <https://eprocurement.zalando.com/rechnungen/> oder invoicing@zalando.de
6. Die Rechnung ist innerhalb von 60 Tagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen (siehe V.4.), prüffähigen Rechnung nebst unterschriebener Abliefernachweise, zu zahlen. O Der Lieferant ist zur Stellung der Rechnung erst nach der Lieferung oder sonstiger Erfüllung seiner Leistung berechtigt. Bei Teillieferungen ist das jeweilige Datum der Abnahme der einzelnen Lieferung oder Leistung der Beginn der Zahlungsfrist, es sei denn die Parteien haben eine abweichende Regelung getroffen. Sollten die Produkte einer Abnahme bedürfen, ist der Lieferant erst nach erfolgreicher Abnahme berechtigt, die Rechnung zu stellen, es sei denn die Parteien haben eine abweichende Regelung getroffen.
7. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto des Lieferanten.
8. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch Zalando ist die Übergabe des Überweisungsauftrages an die Bank/das Kreditinstitut maßgeblich.

VI. Haftung

Es gilt die gesetzliche Haftung.

VII. Verkehrsfähigkeit der Waren

1. Der Lieferant ist verpflichtet – soweit nicht anders vereinbart –, Zalando nur solche Waren zu liefern, die den gesetzlichen Bestimmungen, dem neuesten Stand der Technik und den vereinbarten Produktspezifika entsprechen. Die Waren müssen uneingeschränkt verkehrsfähig sein. Insbesondere müssen sowohl die Ware selbst als auch deren Verpackung sämtlichen Vorschriften betreffend das Inverkehrbringen der Ware, sämtlichen anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den DIN-Normen, und den jeweiligen Branchenstandards

entsprechen. Dies schließt insbesondere sämtliche stoff- und kennzeichenrechtlichen Vorschriften und Grenzwerte sowie die Verordnung Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) ein.

2. Verstößt der Lieferant gegen eine Verpflichtung gemäß Ziffer VII. 1, so richten sich die Rechtsfolgen – soweit sich aus diesen AEB nichts Abweichendes ergibt – nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Verstößt der Lieferant gegen eine Verpflichtung gemäß Ziffer VII. 1 und wird Zalando deshalb von Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Zalando auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

VIII. Rechte Dritter

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsleistungen frei von Rechten Dritter sind. Macht ein Dritter Ansprüche gegen Zalando geltend, weil die Vertragsleistungen seine Rechte, insbesondere ihm zustehende Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) verletzen, stellt der Lieferant Zalando von diesen Ansprüchen und sämtlichen mit der Verteidigung gegen diese Ansprüche verbundenen Aufwendungen frei, es sei denn, ihn trifft diesbezüglich kein Verschulden. Die Pflicht zur Freistellung besteht ungeachtet dessen, ob die Ansprüche berechtigterweise erhoben wurden oder nicht, das Verschuldenserfordernis bleibt allerdings unberührt. Es wird darauf hingewiesen, dass es dem Lieferanten im Fall unberechtigter Ansprüche freisteht, bei dem Dritten, der die Ansprüche erhoben hat, Regress zu nehmen.
2. Zalando unterrichtet den Lieferanten unverzüglich über solche Ansprüche, die gegen Zalando geltend gemacht werden.

IX. Gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant räumt Zalando mit Entstehung und ohne gesonderte Vergütung nicht ausschließliche, zeitlich, sachlich und örtlich unbeschränkte sowie beliebig übertragbare und/oder unterlizenzierbare Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen – unter Einschluss sämtlicher zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannter und/oder zukünftiger Nutzungs- und Verwertungsrechte, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte – ein. Dies umfasst insbesondere – aber nicht abschließend – folgende Nutzungsarten:

- i. das Recht, die Arbeitsergebnisse in der Leistungserbringung an Dritte einzusetzen oder anderweitig kommerziell zu verwerten, sie zu übersetzen, zu vermieten oder zu verleihen;
- ii. das Recht zur Vervielfältigung und zur öffentlichen Zugänglichmachung der Arbeitsergebnisse oder Teilen hieraus in allen bekannten oder zukünftig noch entwickelten körperlichen und unkörperlichen Formen und Medien; und
- iii. das Recht zur Bearbeitung oder sonstigen Umgestaltung der Arbeitsergebnisse und das Recht, die Ergebnisse der Bearbeitung oder Umgestaltung selbst ebenfalls auf jede der vertragsgegenständlichen Arten zu nutzen.

X. Subunternehmer oder sonstige Dritte

1. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist der Lieferant zum Einsatz von Subunternehmern oder sonstigen Dritten („Subunternehmer“) nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung von Zalando berechtigt.
2. Der Lieferant bleibt auch bei dem Einsatz von Subunternehmern vollumfänglich für die Erbringung der Vertragsleistungen verantwortlich.
3. Beabsichtigt der Lieferant eine – auch teilweise – Weitergabe von Vertragsleistungen an Subunternehmer, hat er Zalando rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der jeweiligen Arbeiten, Name und Anschrift des betroffenen Subunternehmers sowie die von diesem nach Wunsch des Lieferanten auszuführenden Leistungen schriftlich mitzuteilen.

4. Die Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und seinen genehmigten Subunternehmern hat der Lieferant so auszugestalten, dass die Leistungen des Subunternehmers denselben qualitativen und sonstigen Anforderungen genügen, zu deren Erfüllung sich der Lieferant seinerseits gegenüber Zalando verpflichtet hat. Er ist insbesondere auch verpflichtet, mit dem jeweiligen Subunternehmer vertragliche Regelungen zur Vertraulichkeit zu treffen, die den Vereinbarungen mit Zalando entsprechen. Der jeweilige Subunternehmer muss sich gewerbsmäßig mit der an ihn im Unterauftrag vergebenen Leistung befassen und fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein. Auf Verlangen von Zalando hat der Lieferant hierfür geeignete Nachweise vorzulegen. Der Lieferant stellt Zalando von Ansprüchen Dritter und Subunternehmern frei, die aufgrund der Beauftragung von Subunternehmern zur Erfüllung der dem Lieferanten obliegenden Pflichten gegen Zalando geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für etwaige Ansprüche Dritter auf die Zahlung von Lohn, Mindestlohn sowie von Sozialversicherungsbeiträgen.
5. Der Lieferant tritt hiermit seine Ansprüche gegenüber dem von ihm beauftragten Subunternehmer im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen sicherungshalber an Zalando ab, die diese Abtretung annimmt. Diese Abtretung führt nicht zu einer Stundung oder sonstigen Einschränkung der Verpflichtungen des Lieferanten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Zalando aufgrund der sicherheitshalben Abtretung auf Ansprüche gegen den Subunternehmer zu verweisen. Der Lieferant wird jedoch ermächtigt, sämtliche Rechte und Ansprüche aus den Verträgen mit Subunternehmern im eigenen Namen geltend zu machen, bis Zalando diese Ermächtigung widerruft. Zalando darf die Ermächtigung nur widerrufen und die Ansprüche selbst geltend machen, wenn der Lieferant mit der Erbringung einer Kardinalpflicht im Verzug ist und/oder eine Partei eine Erklärung abgegeben hat, die auf die Beendigung des Vertrags gerichtet ist.
6. Im Falle des Widerrufs der Ermächtigung gem. Ziffer X. 5 wird der Lieferant Zalando den zwischen ihm und dem betroffenen Subunternehmer geschlossenen Vertrag inklusive aller Anlagen zur Verfügung zu stellen.
7. Verstößt der Lieferant gegen eine Pflicht aus Ziffer X. 1 oder Ziffer X. 3, kann Zalando sofort Unterlassung verlangen. Darüber hinaus nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist zur Leistung bzw. im Falle der Verletzung der Unterlassungspflicht kann Zalando vom Vertrag zurücktreten. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt von Zalando rechtfertigen oder wenn Zalando das Festhalten an dem Vertrag aufgrund der Pflichtverletzung des Lieferanten nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

XI. Verwendung von und Haftung für u.a. Daten; Geheimhaltungspflicht; Referenznennung

1. Der Lieferant hat sämtliche ihm von der Zalando überlassenen Daten, Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenstände in elektronischer oder verkörperter Form („Informationen“) ausschließlich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Zalando behält sich sämtliche Eigentums-, Urheber und Schutzrechte vor. Der Lieferant ist insbesondere nicht befugt, diese Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Zalando Dritten gegenüber offenzulegen oder zugänglich zu machen. Als Dritter auf Lieferantenseite gelten alle außer (i) der Lieferant und dessen Mitarbeiter sowie (ii) professionelle Berater des Lieferanten soweit diese unter einer gesetzlichen Schweigeverpflichtung stehen.
2. Der Lieferant hat Zalando jederzeit auf Verlangen unverzüglich über alle von ihm zur Einhaltung der Bestimmungen gemäß Ziffer XI.1 getroffenen Maßnahmen zu informieren.
3. Zalando hat das Recht, von dem Lieferant die Rückgabe oder Löschung bzw. Vernichtung sämtlicher Informationen, die sich im Besitz des Lieferanten befinden, innerhalb einer angemessenen, von ihr gesetzten Frist auf dessen eigene Kosten und Gefahr zu verlangen; bei der Ausübung ihres Rechts wird Zalando

schutzwürdige Interessen des Lieferanten berücksichtigen. Soweit es dem Lieferanten ohne diese Informationen unmöglich wird, die Vertragsleistungen zu erbringen, ist er verpflichtet Zalando unverzüglich nach Eingang des Lösungs- bzw. Herausgabeverlangens bei ihm hierüber zu informieren. Soweit und solange ihm die Erbringung der Vertragsleistungen aufgrund einer erfolgten Löschung bzw. Herausgabe unmöglich wird, wird er von seiner Pflicht zur Erbringung der Vertragsleistungen frei.

4. Die Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer XI. gelten nicht für Informationen, die der Allgemeinheit ohne Verletzung der Verpflichtungen dieses Vertrags zugänglich sind oder zugänglich gemacht werden oder wenn die Daten von dem Lieferanten gemäß der Anordnung eines Gerichts oder einer Verwaltungs- oder Regierungsbehörde offenbart werden müssen. Der Lieferant ist verpflichtet Zalando unverzüglich von einer derartigen Anordnung zu benachrichtigen und ihr die Möglichkeit einzuräumen, die Notwendigkeit der Offenbarung zu bestreiten oder eine angemessene Geheimhaltungsanordnung zu beantragen. Der vorstehende Satz findet keine Anwendung, soweit dem Lieferanten die Erfüllung der dort vorgesehenen Pflichten aufgrund der Anordnung selbst untersagt ist.
5. Die Bestimmungen dieser Ziffer XI. behalten ihre Gültigkeit für drei Jahre nach der Beendigung oder Erfüllung des Vertrags.
6. Eine Bekanntgabe oder Auswertung der mit Zalando bestehenden Geschäftsbeziehung in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

XII. Code of Conduct

Der Lieferant bestätigt die Einbeziehung des Verhaltenskodex von Zalando („Code of Conduct“) und sichert zu, dass die dort geregelten Grundsätze akzeptiert und eingehalten werden. Der Verhaltenskodex kann jederzeit geändert werden und wird Vertragsbestandteil unabhängig davon, ob der Lieferant diesen separat unterzeichnet hat. Zalando stellte den Verhaltenskodex jederzeit auf Anforderung zur Verfügung.

XIII. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen Zalando und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Berlin. Zalando kann wahlweise Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung erheben.